

Geschäftsordnung Schulelternrat der Michelsenschule Hildesheim

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat eine Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG und die Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen, sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung = EWO) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Nennung der männlichen Form ist die weibliche Form selbstverständlich einbezogen.

§ 1 Organisation des Schulelternrates

Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften, deren Stellvertretern, sowie den Elternvertretern der Kursstufen. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen jeder eine Stimme. Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist

Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorstand, bestehend aus

- einem Vorsitzenden des Schulelternrates
- einem Stellvertreter des Vorsitzenden
- sechs weiteren Mitgliedern des Vorstandes

Ferner:

- zehn weiteren Vertreter für die Gesamtkonferenzen
- die Vertreter für die Fachkonferenzen
- die Delegierten für den Stadtelternrat
- die Delegierten für den Kreiselternrat.

Die Bestimmungen der EWO sind zu beachten. Spätestens binnen zweier Monate -beginnend ab dem Ende der Sommerferien- tritt der Schulelternrat auf Einladung seines Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen. Jeder gewählte Vertreter übt sein Amt für 2 Schuljahre aus. Die Mitglieder des Schulelternrates sowie die Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort, längstens jedoch für einen Zeitraum von 3 Monaten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. des Schulelternrates vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder im Schulelternrat

Der Schulelternrat erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen. Er unterstützt und vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber Schulleitung, Schulbehörden und Schulträger. Ebenso informiert er über allgemeine schulische Belange.

Die Mitglieder des Schulelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten im Schulelternrat oder eines seiner Gremien regelmäßig über ihre Tätigkeiten unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.

§ 2a Wahlen zum Schulvorstand

Der Schulelternrat wählt die Vertreter der Erziehungsberechtigten gemäß § 38 b Abs. 1 des NSchG.

Der Wahlvorstand für die Wahl der Elternvertreter in den Schulvorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:

- einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin
- einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
- bis zu zwei weitere Personen zum Auszählen

Der Schulelternrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten Wählbar sind:

- die Mitglieder aus dem Schulelternrat (Vorstand und einfache Mitglieder) aber auch
- jede/r Erziehungsberechtigte, der/die keine Elternvertreter sind oder andere Ämter haben.

Die Wahl findet als Blockwahl statt. Dabei hat jede oder jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Plätze im Schulvorstand zu vergeben sind, die auf eine oder mehrere Bewerbungen verteilt werden können.

In einem weiteren Wahlgang werden die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, wieder in Blockwahl gewählt. Dabei hat jede oder jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Stellvertreterplätze im Schulvorstand zu vergeben sind. Die Anzahl der vergebenen Stimmen entscheidet über die Rangfolge der Stellvertreter.

Die Mitglieder des Schulvorstandes – sowie deren Vertreterinnen und Vertreter- sind spätestens binnen zweier Monate nach Schulbeginn zu wählen

Die Wahlvorschläge und –Ergebnisse sind in dem jeweiligen Gremium zu protokollieren und dem Schulträger mitzuteilen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus oder tritt es von seinem Amt zurück, wird ein neues Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode nachgewählt.

Es sind die jeweiligen Vorschriften des NSchG in der jeweils gültigen Fassung ergänzend analog anzuwenden.

§ 3 Sitzungen

Der Schulelternrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Eine Versammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich, auf Wunsch per Email, einzuladen. Die Termine werden ebenso auf der Website der Schule im Internet veröffentlicht. Aus wichtigen Gründen kann der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Vorstand den Schulelternrat auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen spätestens 2 Tage vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen. In Ausnahmefällen können Anträge bis zu Beginn der Sitzung bzw. unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit Stimmenmehrheit.

Über die Mitglieder des Schulelternrates hinaus können weitere Personen, insbesondere Mitglieder der Schulleitung, der Schülerversammlung sowie weitere Gäste eingeladen werden. Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schulelternrates. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.

§ 4 Aufgaben der Vorsitzenden

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Elternschaft nach außen gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit. Nach innen gegenüber der Schulleitung und der Lehrerschaft in Einvernehmen mit dem Vorstand. In Übereinstimmung mit dem Vorstand kann im Einzelfall die Vertretungsbefugnis auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören insbesondere

- § die Vorbereitung der Sitzung des Schulelternrates
- § die rechtzeitige Versendung der Einladungen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung (10-Tage-Frist)
- § die Leitung der Versammlung
- § die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates
- § die regelmäßige Information der Stellvertreter, der Vertreter in den Konferenzen sowie der übrigen Mitglieder.
- § Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen

Die Vorsitzende führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnung) werden sofort (außerhalb der Rednerliste) entschieden; eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte
- Unterbrechung der Sitzung.

§ 5 Beschlussfassung

Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben; auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten auch geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Schulelternrates kann dieses seine Stimme zu vorher bekannten Beschlussvorlagen zur Schulelternratssitzung schriftlich abgeben.

Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden

§ 6 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Schulelternrates bzw. des Vorstandes schriftlich, auf Wunsch per Email, zuzustellen

Der Vorsitzende benennt einen Protokollanten, dieser erstellt innerhalb von vier Wochen ein Ergebnisprotokoll. Es enthält mindestens

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- eine Liste der Anwesenden
- die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit sind im nächsten Protokoll zu vermerken. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden verwahrt und können abgefordert werden.

§ 7 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sie gilt für so lange bis eine Neuordnung erfolgt.

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Mehrheit der Stimmberechtigten des Schulelternrates möglich.

Hildesheim, 16.10.2007